



Schul- und Gebührenordnung
für die
Volkshochschule
und die
vhs-Musikschule Egelsbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger und Rechtsform	3
§ 2 Gebührenerhebung	3
§ 3 Gebührenhöhe	3
(1) Volkshochschulkurse	3
(2) Gebührenpflicht, Fälligkeit	4
(3) Gebührenrückerstattung	4
(4) Gebührenbefreiung	5
(5) Gebührenermäßigung bei Ehrenamtskarte und Jugendleiter*innen-Card (JULEICA).....	5
(6) vhs-Musikschule	5
(7) Unterrichtserteilung	7
(8) Gebührenpflicht, Fälligkeit	8
(9) Gebührenrückerstattung	8
(10) Ermäßigung der Musikschul- und Ballettgebühr	9
(11) Probemonat / Kündigung des Musik- und Ballettunterrichts	11
(12) Ausschluss vom Musik- und Ballettunterricht	12
(13) Zehnerkarten	12
§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung	13
§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung	13
§ 6 Aufsichtspflicht	13
§ 7 Gesundheitsbestimmungen	13
§ 8 Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen	14
§ 9 Inkrafttreten	14

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.09.2018 (GVBl. S. 570) und das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.07.2022, nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule Egelsbach erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Volkshochschule und vhs-Musikschule werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / vhs-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Volkshochschulkurse

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

1.1	Stoffgebiete	1 (Politik, Gesellschaft, Umwelt), 2 (Kultur, Gestalten), 4 (Sprachen), 5 (Arbeit, Beruf), (ausgenommen Sonderveranstaltungen)	2,70 € je Unterrichtseinheit
	Stoffgebiet	3 (Gesundheit) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)	3,45 € je Unterrichtseinheit

- 1.2** Die Mindestteilnehmerzahl eines vhs-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.3** In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4** Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5** Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

(2) Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 2.1** Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 2.2** Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.
- 2.3** Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gilt: Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 7 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig; es sei denn es gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

(3) Gebührenrückerstattung

- 3.1** Kursgebühren werden zurückerstattet:
- anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der vhs ausfällt,
 - anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen

(insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(4) Gebührenbefreiung

4.1 Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer vhs-Veranstaltung im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind. Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

(5) Gebührenermäßigung bei Ehrenamtskarte und Jugendleiter*innen-Card (JULEICA)

5.1 Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*innencard (Ju-LeiCa) sind, gewährt die vhs 10 % Ermäßigung auf eine vhs-Veranstaltung pro Arbeitsabschnitt (Semester). Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

(6) vhs-Musikschule

Gebühren für Kinder, Jugendliche pro Teilnehmer/in		Zeitraum Ab 01.09.2022	
		1 UE	monatl. Gebühr
Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht			
6.1	Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	25,95 €
6.2	Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,65 €	25,95 €
6.3	Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	17,30 €	51,90 €
6.4	Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.		
Instrumental- und Gesangsunterricht			
6.5	Einzelunterricht (60 Min.)	38,05 €	114,15 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	28,90 €	86,70 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	20,25 €	60,75 €

6.6	Zweierunterricht (45 Min.)	18,30 €	54,90 €
	Zweierunterricht (30 Min.) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	11,10 €	33,30 €
6.7	Dreierunterricht (45 Min.)	14,10 €	42,30 €
6.8	Viererunterricht (45 Min.)	11,10 €	33,30 €

Pre-Ballett, Ballett und Tanz			
6.9	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	13,25 €	39,75 €
	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	19,90 €	59,70 €

Gebühren für Erwachsene pro Teilnehmer/in		1 UE	monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht			
6.10	Einzelunterricht (60 Min.)	42,10 €	126,30 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	32,00 €	96,00 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	22,30 €	66,90 €
6.11	Zweierunterricht (45 Min.)	20,25 €	60,75 €
6.12	Dreierunterricht (45 Min.)	15,20 €	45,60 €
6.13	Viererunterricht (45 Min.)	12,30 €	36,90 €
6.14	Zehnerkarte (45 Min.)	37,70 €	einmalige Gebühr 377,00 €

Gebühren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene pro Teilnehmer/in		1 UE	monatl. Gebühr
Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie			
6.15	Bandcoaching	9,50 €	28,50 €
	Bandcoaching für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	11,90 €	35,70 €
6.16	Ensembles und Chor	1,70 €	5,10 €
	Ensembles und Chor für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	5,00 €	15,00 €
6.17	Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie	3,80 €	11,40 €
	Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für Teilnehmer*innen, die keinen Unterricht an der vhs-Musikschule erhalten	5,40 €	16,20 €
6.18	Gastteilnehmer*innen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,90 €	14,70 €

6.19 Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht

Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der



jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der vhs-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, vhs-Musikschule, eingehen.

6.20 Leihinstrumente

Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard und Verstärker beträgt **8,00 €**. Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano, E-Gitarre und E-Bass beträgt **12,00 €**. Die Leihdauer kann begrenzt werden. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

(7) Unterrichtserteilung

- 7.1** Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
- 7.2** Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die vhs-Musikschule besteht nicht.
- 7.3** Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.
- 7.4** Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die vhs-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.
- 7.5** Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der vhs und vhs-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der vhs und vhs-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt. Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.



7.6 In begründeten Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) kann der Unterricht online erfolgen/digital erbracht werden.

(8) Gebührenpflicht, Fälligkeit

8.1 Das vhs-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

8.2 Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein vhs-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).

8.3 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.

8.4 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der vhs und vhs-Musikschule weiterzuzahlen.

(9) Gebührenrückerstattung

9.1 Die vhs-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der vhs-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die vhs-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück. Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.

9.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die vhs-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung. Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

- 9.3** Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 9.2.

(10) Ermäßigung der Musikschul- und Ballettgebühr

- 10.1** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- 10.2** Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.
- 10.3** Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.4** Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.
- 10.5** Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.
- 10.6** Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.
- 10.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-) Kindern; Geschwister und Halbgeschwister. Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet,

so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.

- 10.8** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur ein Unterrichtsfach an der vhs-Musikschule belegt: Für das erste Unterrichtsfach wird die volle Gebühr berechnet, für jedes weitere gibt es 10% Ermäßigung.
- 10.9** Für Ballettunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur einen Ballettkurs an der vhs-Musikschule belegt: Für den teuersten Ballettkurs wird die volle Gebühr berechnet, für jeden weiteren gibt es 10% Ermäßigung.
- 10.10** Grundsätzlich gilt für die Ermäßigung von Instrumental- und Gesangsunterricht: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden.
- 10.11** Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
- 10.12** Die Elementarfächer Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell sowie die Ergänzungsfächer Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.
- 10.13** Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied, bei Mehrfachbelegung, Ehrenamtskarte und Jugendleiter*innencard (JuLeiCa).

ermäßigte Gebühren für Kinder, Jugendliche pro Teilnehmer/in		Zeitraum Ab 01.09.2022	
		1 UE	monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht			
10.14	Einzelunterricht (60 Min.)	34,25 €	102,75 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	26,01 €	78,03 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	18,23 €	54,69 €
10.15	Zweierunterricht (45 Min.)	16,47 €	49,41 €
	Zweierunterricht (30 Min.)	9,99 €	29,97 €
10.16	Dreierunterricht (45 Min.)	12,69 €	38,07 €
10.17	Viererunterricht (45 Min.)	9,99 €	29,97 €

Pre-Ballett, Ballett und Tanz			
10.18	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	11,93 €	35,79 €
	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	17,91 €	51,73 €

Gebühren für Erwachsene pro Teilnehmer/in		1 UE	monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht			
10.19	Einzelunterricht (60 Min.)	37,89 €	113,67 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	28,80 €	86,40 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	20,07 €	60,21 €
10.20	Zweierunterricht (45 Min.)	18,23 €	54,69 €
10.21	Dreierunterricht (45 Min.)	13,68 €	41,04 €
10.22	Viererunterricht (45 Min.)	11,07 €	33,21 €

(11) Probemonat / Kündigung des Musik- und Ballettunterrichts

11.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).

11.3 Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.

11.4 In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.

11.5 Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 11.4).

11.6 Die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung im Jahr der Einschulung in die allgemeinbildende Schule. Hier endet die Teilnahme automatisch zum 31.08. des Jahres der Einschulung.

11.7 Eine Reduktion der Unterrichtszeit ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.

11.8 Ein Lehrer- und/oder Instrumentenwechsel ist zu den unter 11.3 genannten Kündigungsfristen möglich.

(12) Ausschluss vom Musik- und Ballettunterricht

12.1 Die Gemeinde Egelsbach, die vhs-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme vom Musik- oder Ballettunterricht ausschließen:

- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,
- massive und andauernde Störungen des Unterrichts,
- fehlende Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument,
- Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,
- Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.

12.2 In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der vhs-Musikschule erfolgen.

12.3 Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der vhs-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

(13) Zehnerkarten

Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die vhs-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:

13.1 Die vhs-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß § 3 Nr. 6.14).

13.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

13.3 Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.

- 13.4** Die Zehnerkarte ist ab Aushändigung für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen.
- 13.5** Aufgrund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.
- 13.6** Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.
- 13.7** Termine, die von Teilnehmer*innen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.
- 13.8** Familienermäßigung wird nicht gewährt.

§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung

- (1) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.
- (2) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der vhs und vhs-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

§ 7 Gesundheitsbestimmungen

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.

§ 8 Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen

(1) Erhebung und Verarbeitung von Daten

Die vhs und vhs-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt. Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Dozenten der vhs sowie die Lehrkräfte der vhs-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

(2) Änderungen und Ergänzungen

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die vhs und vhs-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

(3) Bestandteil der Anmeldung

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen vhs-Kurs bzw. der Anmeldung an der vhs-Musikschule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Egelsbach, den 08.08.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister